

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH050

EINSTIEGSRABATT

Der bei Abschluß des gegenständlichen Versicherungsvertrages gewährte Einstiegsrabatt in Höhe von 5 % gilt für die erstmalige Einstufung in den Stufen 9 und 8 gemäß Art 15 AKHB.

Mit jener Fälligkeit, mit der der Vertrag gemäß Art 15 AKHB in die Stufen 0 bis 7 oder 10 bis 17 eingereicht wird, entfällt der Einstiegsrabatt.